

**Prüfungsordnung zum Erwerb des Hochschulzertifikats
„Food Start-up Gründung“ („Food Start-up Entrepreneurship“) an der Hoch-
schule Weihenstephan-Triesdorf in Zusammenarbeit mit der Internationalen
Hochschule IUBH und dem Strascheg Center für
Entrepreneurship (SCE)
vom 01.04.2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 6, 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2, 3 und 8 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung und Träger

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Zulassung und die Prüfungsbedingungen zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Food Start-up Gründung“. ²Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation wird mit einem Zertifikat bestätigt. ³Die Zusatzqualifikation umfasst insbesondere Themenfelder im Bereich Entrepreneurship und der Lebensmittelentwicklung und –vermarktung. ⁴Ziel und Zweck dieser Zusatzqualifikation ist es, die Teilnehmer auf der Basis einer fundierten anwendungsbezogenen Weiterbildung in ihrer praktischen Handlungskompetenz zur eigenen Unternehmensgründung sowie dem Unternehmensaufbau im Lebensmittelbereich zu qualifizieren.
- (2) Diese Zusatzqualifikation wird von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angeboten und durchgeführt.
- (3) Für die Zusatzqualifikation, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBL. 686) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2

Studienziele

¹Die Zusatzqualifikation richtet sich an Gründungsinteressierte und Gründende im Lebensmittelbereich. ²Sie qualifiziert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu kompetenten Gründenden. ³Die Zusatzqualifikation vermittelt auf der Basis fundierter und aktueller theoretischer Erkenntnisse vorrangig praxisbezogene Fähigkeiten im Bereich Entrepreneurship und Lebensmittel; dies ermöglicht den Teilnehmern, gezielt Kenntnisse zur realen Gründung und dem Aufbau eines eigenen Food Start-ups zu vertiefen. ⁴Neben dem Erwerb des fachlichen und methodischen Wissens sollen die persön-

lichen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gefördert werden. ⁵Sie eignen sich dabei berufliche Handlungskompetenzen an und werden zu verantwortlichem Handeln befähigt. ⁶Die Zusatzqualifikation ist regelmäßig innerhalb von 2 Semestern zu absolvieren.

§ 3

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie bestellt werden.

²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zur Teilnahme an der Zusatzqualifikation mit Hochschulzertifikat ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung sowie ein Auswahlgespräch von 15-30 min über die eigene Gründungsidee im Lebensmittelbereich.
- (2) ¹Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf legt die Termine für die Durchführung der Zusatzqualifikation fest. Die Bewerbungstermine werden durch Aushang in der Hochschule Weihenstephan Triesdorf, in elektronischer Form und im Rahmen entsprechender Veröffentlichungen bekannt gegeben. ²Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich mit den geforderten Unterlagen bei der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf einzureichen.
- (3) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird den Bewerbern/innen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Zusatzqualifikation schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt erneut möglich.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass die Zusatzqualifikation bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Veranstaltungsplan

(1) ¹Die Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmer der Zusatzqualifikation einen Veranstaltungsplan.

²Dieser enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Bezeichnung der Module, die Präsenzstunden, Ziele und Inhalte,
- die Lehrveranstaltungsart der Module und
- nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

³Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (2) Änderungen der Anlage oder des Veranstaltungsplans müssen spätestens zu Beginn der ersten Präsenzveranstaltung der Zusatzqualifikation hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 6

Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation

- (1) Die Zusatzqualifikation ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnehmer die Projektarbeit zur Evaluierung und Realisierung einer eigenen Geschäftsidee im Lebensmittelbereich im Umfang von 10 ECTS (Anlage 1) absolviert und dabei jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.
- (2) ¹Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen. ²In dieser ist eine praxisbezogene Aufgabenstellung über eine Gründungsidee im Lebensmittelbereich umfassend und unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse zu bearbeiten. ³Für die Projektarbeit kann dasselbe Thema an mehrere Teilnehmer ausgegeben werden. ⁴Die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit kann in mehrere Abschnitte, z.B. im Anschluss an einzelne Module aufgegliedert werden und beträgt in der Regel insgesamt zwei Monate. ⁵Aus wichtigem Grund kann diese Frist einmal um bis zu einen Monat verlängert werden. ⁶Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan.

§ 7

Bewertung von Prüfungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung der Wahlpflichtmodule und der Projektarbeit werden differenzierte Noten vergeben, d.h. die Noten von 1 bis 5 können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) ¹Sind die Wahlpflichtmodule und/oder die Projektarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann/können es/sie zwei Mal wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. ²Für die Projektarbeit ist ein neues Thema auszugeben.
- (3) Das Prüfungsergebnis ergibt sich aus der Projektarbeit zur eigenen Gründungsidee.

§ 8

Zertifikat und EC-Punkte

- (1) ¹Über die bestandene Zusatzqualifikation wird ein Zertifikat entsprechend dem Muster in der Anlage 2, ausgestellt. ²Das Zertifikat beinhaltet das Thema der Projektarbeit und die Noten.
- (2) ¹Die mit der Zusatzqualifikation erworbenen Qualifikationen, deren Erwerb durch das Erbringen der geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, entsprechen einem Umfang von 10 ECTS-Punkten (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System). ²Diese werden ebenfalls im Zertifikat angegeben und geben wieder, in welchem Umfang diese erworbenen Kompetenzen einem Teil eines Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein können.
- (3) ¹Werden die Prüfungsleistungen nicht erbracht, wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. ²Dies gilt auch, wenn die Teilnahme nur an einzelnen Modulen der Zusatzqualifikation erfolgt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die zum Erwerb des Hochschulzertifikats „Food Start-up Gründung“ („Food Start-up Entrepreneurship“ angebotenen Module

Lfd. Nr.	Modul	Lehrinhalte	Präsenzstunden	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsform
1	Evaluierung der eigenen Geschäftsidee im Lebensmittelbereich	Evaluierung einer Geschäftsidee, Zusammenarbeit in einem Gründungsteam, Weiterentwicklung der Geschäftsidee auf Basis von Kunden- und Expertenfeedback, Konzeption eines Geschäftsmodells	20	5	S, Proj	Projektarbeit
2	Realisierung der eigenen Geschäftsidee im Lebensmittelbereich	Weiterentwicklung der eigenen Geschäftsidee, Entwicklung eines Prototypen bzw. einer ersten Produktversion, Durchführung der relevanten Schritte zur Gründung des eigenen Startups, Hypothesenbasiertes Testen und Weiterentwickeln des eigenen Geschäftsmodells	20	5	S, Proj	Projektarbeit
Summe der Zeitstunden und der ECTS-Kreditpunkte:			40	10		

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
S	Seminar
Proj	Projektstudium

Anlage 2: Vorlage für das Zertifikat



ZERTIFIKAT

Frau / Herr

Geboren am in

Hat mit der Gesamtnote am Zertifikatsprogramm „Food Start-up Gründung“
(„Food Start-up Entrepreneurship“) teilgenommen.

Module:

Evaluierung und Realisierung der eigenen Geschäftsidee

Zum Erwerb des Zertifikats sind Leistungen im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten
erbracht worden

Freising, den

Präsident der Hochschule

Weihenstephan Triesdorf

.....

(Siegel)